

Die besondere Leistungsfeststellung im Fach Deutsch mit drei Prüfungsteilen

Teil A (20 Min.) „Sprachbetrachtung“ deckt den Bereich *Sprache untersuchen* des Lehrplans ab. In den Arbeitsaufträgen werden z.B. die korrekte Umsetzung von Aktiv in Passiv (und umgekehrt) oder auch direkte in indirekte Rede gefordert.

Teil B „Rechtschreiben“ (15 Min.) deckt den Bereich *Richtig Schreiben* des Lehrplans ab und umfasst z.B. die richtige Verwendung von Rechtschreibstrategien, Satzzeichensetzung, Zeitangaben, Satzbau, Fremdwörter, Konjunktionen und Präpositionen. Prüflinge mit anerkannter Legasthenie legen den Teil A ab, nehmen aber nicht am Teil B teil. Der Nachteilsausgleich in Form von Zeitzuschlag wird ggf. gewährt.

Im **Teil C (145 Min.) „Schriftlicher Sprachgebrauch“** werden vor allem inhaltliche Aussagen (z.B. Gedanken-reichtum), sachliche Richtigkeit, sprachliche Gestaltung (z.B. Gewandtheit, Grammatik), Rechtschreibung und auch die äußere Form bewertet.

Es kann zwischen zwei Texten ausgewählt werden. Einer ist ein literarischer Text (z.B. Romanauszug, Kurzgeschichte,...), der andere ein Sachtext (meist mit Grafiken, Tabellen, Bildern etc.)

Häufig wird eine Zusammenfassung des Inhalts verlangt, wesentliche Aussagen des Textes müssen dabei erkannt werden. Teilweise ist gefordert, zu einem Problemfall die eigene Meinung zu vertreten oder selbst einen Text zu verfassen, z.B. einen Leserbrief oder einen Tagebucheintrag.

Die Verwendung eines Wörterbuches ist dabei ausdrücklich erlaubt.

Oft werden für die Textarbeit aktuelle Themen ausgewählt. Es empfiehlt sich daher, seriöse Nachrichten und Zeitungsmeldungen zu verfolgen.

Die Gewichtung der Kriterien *„Inhaltliche /sprachliche Gestaltung“* ist in der Regel gleich.

Fehlt die inhaltliche Aussage oder ist sie falsch, werden auch für die sprachliche Gestaltung keine Punkte gegeben.

Gesamtnote Deutsch:

Die Teile erhalten jeweils Punkte, die addiert werden.

Der Bewertungsschlüssel für die Noteneinteilung ist vorgegeben und für alle Prüflinge in Bayern verbindlich.

Bei Schülern mit gutachterlich festgestellter Lese- und Rechtschreibstörung werden Aufgaben dazu nicht bewertet bzw. wird ein Ausgleich (z.B. ein Zeitzuschlag) berücksichtigt. Im Zeugnis ist dies zu vermerken.

Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, können auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an der Stelle des Fachs Deutsch die Prüfung im Fach *Deutsch als Zweitsprache* ablegen.